

Produktoffenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für einen Artikel 8 Fonds

Die Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds beziehen sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt, Soziales und Governance. Nachhaltigkeitskriterien im Bereich Umwelt sind insbesondere der Schutz der Artenvielfalt und Maßnahmen gegen Erderwärmung und Umweltverschmutzung, zum Beispiel durch die Reduktion von Atom- und Kohlestromproduktion. Nachhaltigkeitskriterien im Bereich Soziales sind insbesondere Arbeitnehmerbelange, zum Beispiel in Form der Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit. Nachhaltigkeitskriterien im Bereich Governance sind insbesondere Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen, Steuerhinterziehung oder Korruption.

Wertpapiere und Investmentanteile, in die der Fonds investiert, müssen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Die Einstufung erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden. Dabei können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden. Je nach Einstufung werden die Emittenten in das investierbare Universum des Fonds aufgenommen oder bei Verstößen gegen die Grundsätze der Nachhaltigkeit aus diesem Universum ausgeschlossen. Als Datenquelle dient derzeit das Research von ISS ESG, MSCI ESG und/oder eigene Einschätzungen.

Wertpapiere gelten als nachhaltig, wenn der jeweilige Emittent im Investmentprozess auf Basis der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien und nach Maßgabe nachstehender Konkretisierungen für Unternehmen, öffentliche Emittenten, strukturierte Finanzprodukte und Investmentanteile als nachhaltig eingestuft wird. Unternehmen werden nach den ESG-Faktoren als nachhaltig eingestuft. Investitionen in Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Rüstung, Kohle, Tabak und/oder anderen kontroversen Geschäftspraktiken erwirtschaften, dürfen für den Fonds nicht getätigt werden. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die schwerwiegend gegen den UN Global Compact verstoßen, dürfen ebenfalls nicht getätigt werden. Die Einstufung als „wesentlicher Teil des Umsatzes“ und „schwerwiegender Verstoß“ erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Normen des UN Global Compact liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen Berichten zufolge zu signifikanten negativen Auswirkungen beiträgt oder diese verursacht. Dabei können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten steht ein gutes Abschneiden der jeweiligen Staaten in der Bewertung der Menschenrechte im Fokus.

Strukturierte Finanzprodukte sind dann nachhaltige Vermögensgegenstände, wenn ihre Basisvermögenswerte nach Maßgabe des Vorgenannten nachhaltig einzustufende Emittenten sind und/oder die ausweislich ihrer gesetzlichen Verkaufsunterlagen und endgültigen Bedingungen und/oder die ausweislich eines durch den Konzepteur des strukturierten Finanzprodukts zu bestimmenden Zielmarkts Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologische oder soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

Investmentanteile sind dann nachhaltige Vermögensgegenstände, wenn sie – nach dem Ausweis des jeweils aktuellen Verkaufsprospekts, der Anlagebedingungen bzw. des letzten Jahres- und/oder Halbjahresberichts oder eines durch den Konzepteur des Investmentvermögens zu bestimmenden Zielmarkts – unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden.

Für den Fonds wird nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden; insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung der Mitarbeiter sowie der Einhaltung von Steuervorschriften.